STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**106/2026**
Aktenzeichen:	**III/32.330**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Haupt- und Finanzausschuss		**X**		**10.03.2026**
Rat		**X**		**24.03.2026**

Betreff

2. Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim vom 14.04.2014
hier: Änderung § 5 – Abstimmungsberechtigung/Ausschluss

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	X	nein
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	X	nein

Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen: ja X nein

Finanzierungsbedarf gesamt:
(ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten) **€**

— im Haushalt des laufenden Jahres		€
— in den Haushalten der folgenden Jahre		€
		€
		€

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung: ja nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt im Wege der Eilentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW die nachstehende zweite Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim vom 14.04.2014.
2. Der Rat genehmigt gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW die Eilentscheidung.

Erläuterungen

Am 01. Juli 2019 ist eine Änderung des Wahlrechts betreffend vollbetreute Personen in Kraft getreten. Dank dieser Änderung können auch vollbetreute Menschen an Wahlen teilnehmen und ihre Stimme abgeben, die bis zum damaligen Zeitpunkt vom Wahlrecht ausgeschlossen waren. Im Zuge des anstehenden Ratsbürgerentscheids ist nun aufgefallen, dass die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim vom 14.04.2014 noch nicht analog zum geltenden Wahlrecht geändert wurde. § 5 Abs. 2 a enthält noch den seit Juli 2019 nicht mehr gültigen Wahlausschluss für vollbetreute Menschen:
Ein Nachteil hierdurch hat zu keinem Zeitpunkt bestanden, weil der Passus wegen Unvereinbarkeit mit höherrangigem Recht ohnehin nicht angewendet werden darf. Unbenommen dessen ist eine entsprechende Änderung unerlässlich. Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Pulheim vom 14.04.2014 wird wie folgt geändert:

2. Änderung vom _____ der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim vom 14.04.2014

Auf Grund des § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S.383), zuletzt geändert durch Verordnung v. 05. August 2009 (GV.NRW. S.432) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Pulheim am 10.03.2026 folgende 2. Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 14.04.2014 beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

§ 5 – Abstimmungsberechtigung/Ausschluss
(Änderungen unterstrichen)

(1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tage des Bürgerentscheids
a) Deutsche / Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
b) das 16. Lebensjahr vollendet hat und
c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

(2) Von der Abstimmungsberechtigung ist ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik das Wahlrecht nicht besitzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim vom 14.04.2014 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.